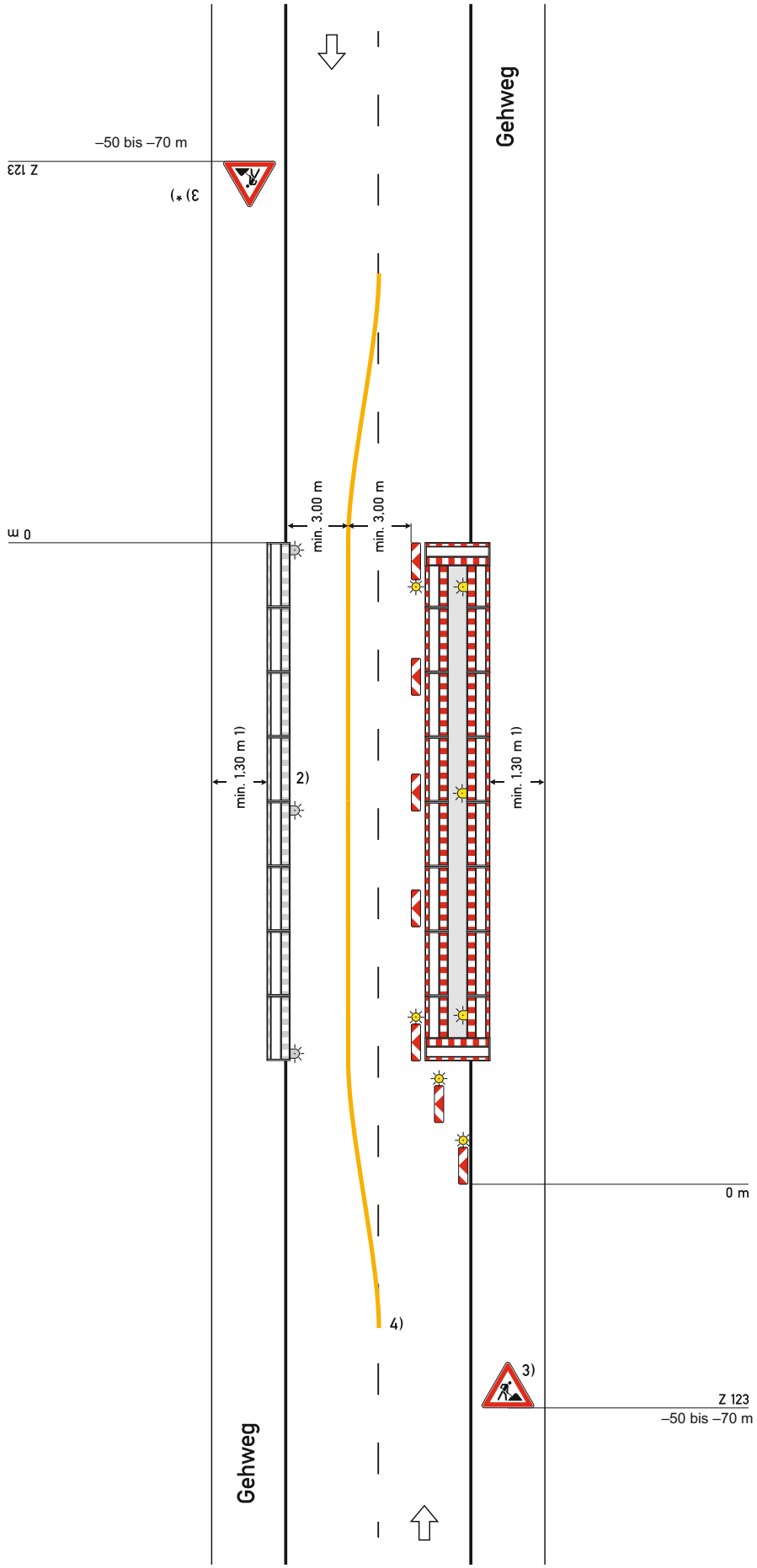

Regelplan B I/4

Zweistreifige Fahrbahn
mit Verkehrsführung über
Behelfsfahrstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahn)

Querabsperrung
durch Absperrschrankengitter

Fahrstreifenbegrenzung
[ ] gelbe Markierung
[ ] Leitschwelle

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabsperrung
durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1 – 2 m

quer 0,6 – 1 m

mit einseitiger gelber Warn-
leuchte auf jeder Leitbake und
Absperrschrankengitter

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter,
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn

[ ] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefüg-
tem Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [ ] geringe Verkehrsstärke
30 – 50 m

[ ] Richtungsfahrbahn
70 – 100 m

*) Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen

4) [ ] Behelfsfahrstreifen über
Parkstreifen oder ähnli-
ches geführt

[ ] erforderliche Lage gemäß
beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet

www.vrao.info